

F I N A N Z – und K O S T E N O R D N U N G des Rheinland-Pfälzischen Karate-Verbandes e.V.

VORBEMERKUNGEN:

Gemäß § 19 der Verbandssatzung ist die Wirtschaftsführung des RKV in einer Finanz- und Kostenordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die nachfolgende Ordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsführung des Verbandes. Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt dem Präsidium des RKV.

Bei der textlichen Formulierung der Finanz- und Kostenordnung wurde aus Gründen der Vereinfachung die männliche Form gewählt. Sie gilt auch für die weibliche Form.

§ 1

Grundsatz der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

§ 2

Haushaltsplan

Der vom Schatzmeister im Entwurf aufgestellte Haushaltsplan wird nach Beschluss des Präsidiums der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

§ 3

Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Präsidium über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Präsidium erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn die haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist.

§ 5

Zahlungsanweisungen, Zahlungsverkehr

Abrechnungen sind grundsätzlich mittels des jeweiligen RKV-Formulars „Reisekosten- und Sonstige Kostenabrechnung“ vorzunehmen. Der Schatzmeister prüft die Abrechnungen auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Sofern dem

Schatzmeister ein Zahlgrund nicht bekannt ist, hat er sich beim zuständigen Referenten entsprechend zu informieren. Dieses ist auf der Abrechnung zu vermerken.

Der Schatzmeister kann auch andere Abrechnungen zulassen, sofern diese inhaltlich den grundsätzlichen Vorgaben des Abrechnungsformulars entsprechen.

Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über das Bankkonto des Verbandes oder des Empfangsberechtigten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Der Schatzmeister leistet eigenverantwortlich die erforderlichen Zahlungen. Hierbei kann er sich elektronischer Hilfen bedienen.

§ 6

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

a) dem Präsidenten bis zu einer Summe von 1.000 €

Der Präsident ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf, Porto, Prüfungsunterlagen usw.), soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplans ausreichen. Mit Zustimmung des Schatzmeisters kann der Präsident den Mitarbeitern der Geschäftsstelle die Befugnis zum Eingehen von Verbindlichkeiten für Zwecke der allgemeinen Verwaltung übertragen. Die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

b) dem geschäftsführenden Präsidium bis zu einer Summe von 2.500 €

c) dem Gesamtpräsidium bei einer Summe über 2.500 €.

Vor dem Eingehen einer Rechtsverbindlichkeit ist die finanzielle Deckung im Rahmen der haushaltsmäßigen Entwicklung mit dem Schatzmeister abzustimmen.

Eine Stückelung ist nicht zulässig.

Das geschäftsführende Präsidium ist von Verbindlichkeiten zu Position a) unverzüglich zu unterrichten.

Das Gesamtpräsidium ist von Verbindlichkeiten zu Position b) unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Vetorecht des Schatzmeisters

Dem Schatzmeister steht gegen Entscheidungen gemäß § 6 der Finanz- und Kostenordnung ein Einspruchsrecht (Veto) zu. Dies dann, wenn eine Entscheidung gegen die geltende Finanz- und Kostenordnung verstößt, die Finanzierung nicht gesichert ist oder der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht beachtet wurde.

Der Einspruch ist umgehend nach Bekanntwerden einer entsprechenden Entscheidung schriftlich gegenüber dem Entscheider einzulegen und zu begründen.

Über Einsprüche gegen Entscheidungen zu § 6 Nr. a) entscheidet das geschäftsführende Präsidium abschließend.

Über Einsprüche zu § 6 Nr. b) entscheidet das Gesamtpräsidium abschließend.

§ 8

Kostenerstattung

- a) Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- b) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 4 Wochen eingereicht werden, da andernfalls der Anspruch verfällt. Nur Kosten die belegt sind, werden vom Schatzmeister anerkannt. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Dies ist auf der Abrechnung zu vermerken.
- c) Zum jeweiligen Jahresabschluss müssen alle Abrechnungen bis spätestens 23.12. eines Jahres dem Schatzmeister vorliegen, da sonst der Anspruch unwiderruflich verfällt.
- d) Es dürfen grundsätzlich keine Pauschalansätze für Kosten eingesetzt werden. Bei geringen Beträgen kann der Schatzmeister aus Wirtschaftlichkeitsgründen Ausnahmen zulassen.
- e) Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist gestattet, wenn dadurch eine Verbilligung an Kosten gegenüber der Bundesbahn oder eine Zeitersparnis erreicht wird. Längere Strecken sind möglichst mit der Bahn zurückzulegen.
- f) Bei Benutzung der Bahn werden in der Regel die Kosten der 2. Klasse übernommen. Es werden nur die tatsächlich entstandenen Reisekosten vergütet. Die Benutzung eines Flugzeugs oder eines Schiffes bedarf besonderer Genehmigung durch das geschäftsführende Präsidium.
- g) Bei Fahrten mit eigenem PKW wird ein km-Geld gezahlt. Die Höhe hierzu legt das Präsidium fest.
- h) Für jede weitere, mitgenommene, anspruchsberechtigte Person wird eine zusätzliche Entschädigung gemäß Festlegung durch das Präsidium gezahlt.
- i) Die Höhe der Tagegelder wird das Präsidium festgelegt. Werden am Tagungsort Unterkunft, Verpflegung oder Teilverpflegung auf Kosten des taggegeldpflichtigen Organisation gewährt, so wird das Tagegeld gekürzt und zwar
 - um 15% bei frei gewährtem Frühstück
 - um 30% bei frei gewährtem Mittagessen
 - um 50% bei frei gewährtem Abendessen
 - um 75% bei frei gewährter Vollverpflegung
- j) Notwendige und der Höhe nach angemessene Übernachtungskosten werden bei Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Sonderauslagen sind zu belegen.
- k) Die Höhe der Trainer- und Referentenentschädigungen werden durch das Präsidium festgelegt.
- l) Die Kostenerstattungen nach dieser Kostenordnung dürfen grundsätzlich nicht die Höhe der Erstattungen nach der Kostenordnung des Landessportbundes überschreiten.

§ 9

Haushaltsüberschreitungen

Haushaltsüberschreitungen sind grundsätzlich unzulässig. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt und die Finanzierung gesichert ist.

Im Einzelnen können über- und außerplanmäßige Ausgaben genehmigt werden:

- a) bis zu 5 % durch den Präsidenten oder Schatzmeister
- b) bis zu 10 % durch den Präsidenten und Schatzmeister
- c) bis zu 20 % durch das geschäftsführende Präsidium
- d) über 20 % durch das Gesamtpräsidium

Die vorgenannten Prozentsätze gelten für die entsprechenden Ausgabengruppen im Haushaltsplan des RKV. Über Entscheidungen zu a) und b) ist das geschäftsführende Präsidium, über Entscheidungen zu c) das Gesamtpräsidium umgehend zu unterrichten.

§ 10

Beiträge

Die Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft im RKV setzt entsprechende Leistungen voraus.

Die Höhe der zuzahlenden Beiträge und die damit verbundenen Modalitäten richten sich nach den Festlegungen des Deutschen Karate Verbandes e.V., nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung des RKV sowie aufgrund von Festlegungen durch das Präsidium des RKV.

§ 11

Inkrafttreten

Die Finanz- und Kostenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2005 ab 07.03.2005 in Kraft.

Die bisherige Finanzordnung sowie die Kostenordnung in den zuletzt gültigen Fassungen werden hiermit aufgehoben.

Die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung in der zuletzt gültigen Fassung wird hiermit ebenfalls aufgehoben.